

## Synopsis zur Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Universitätsstadt Gießen (Taxentarifverordnung)

Ursprungsfassung	Änderungen
	Aufgrund des § 39 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl I S.1690), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Modernisierung des Personenbeförderungsrechtes vom 16.04.2021 (BGBl I S. 822), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gießen in ihrer Sitzung am [Datum] folgende Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Universitätsstadt Gießen beschlossen:
<b>Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Universitätsstadt Gießen (Taxentarifverordnung)</b>	<b>Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Universitätsstadt Gießen (Taxentarifverordnung) vom Datum</b>
<b>§ 1 Geltungsbereich</b> Das Pflichtfahrgebiet im Sinne des § 47 Abs. 4 PBefG umfasst das Gebiet der Universitätsstadt Gießen. Für das Pflichtfahrgebiet gelten die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen.	<b>§ 1 Geltungsbereich</b> Das Pflichtfahrgebiet im Sinne des § 47 Abs. 4 PBefG umfasst das Gebiet der Universitätsstadt Gießen. Für das Pflichtfahrgebiet gelten die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen.
<b>§ 2 Beförderungsentgelte</b> Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), aus dem Wartepreis und den Zuschlägen zusammen.	<b>§ 2 Beförderungsentgelte</b> Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), aus dem <b>möglichen</b> Wartepreis und den <b>möglichen</b> Zuschlägen zusammen.
<b>§ 3 Grundpreis</b> Der Grundpreis beträgt 3,00 €.	<b>§ 3 Grundpreis</b> Der Grundpreis beträgt <b>3,80</b> €.

<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Entfernungspreis</b></p> <p>(1) Der Fahrpreis beträgt  1. für die ersten 10.000 Meter, pro Kilometer 1,80 €  2. für jeden Kilometer über 10.000 Meter, pro Kilometer 1,70 €  Der Fortschaltbetrag beträgt 0,10 €</p> <p>(2) Ein Entgelt für die Anfahrt wird nicht erhoben.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Entfernungspreis</b></p> <p>(1) Der Fahrpreis beträgt  1. für die ersten <b>10 Kilometer</b>, pro <b>angefangenen</b> Kilometer 2,50 €  2. für jeden Kilometer über <b>10 Kilometer</b>, pro <b>angefangenen</b> Kilometer 2,30 €  <del>Der Fortschaltbetrag beträgt 0,28 €.</del></p> <p>(2) Ein Entgelt für die Anfahrt wird nicht erhoben.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Wartezeit</b></p> <p>(1) Die Kosten der Wartezeiten belaufen sich auf 30,00 € pro Stunde. Der Fortschaltbetrag beträgt 0,50 €.  (2) Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung und Ankunft des Fahrzeuges am vereinbarten Ort aus Gründen nicht ausgeführt werden, die der Fahrgast zu vertreten hat, ist ein Entgelt in Höhe von 4,00 € von diesem zu erheben.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Wartezeit</b></p> <p>(1) Die Kosten der Wartezeiten belaufen sich auf <b>40,00 €</b> pro Stunde (<b>abzurechnen anteilig nach Minuten</b>)  (2) Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung und Ankunft des Fahrzeuges am vereinbarten Ort aus Gründen nicht ausgeführt werden, die <b>die auftraggebende Person</b> zu vertreten hat, ist ein Entgelt in Höhe von <b>5,00 €</b> von dieser zu erheben.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Zuschläge</b></p> <p>(1) Die Mitbeförderung von bis zu 20 kg schwerem Gepäck pro Person ist frei.  (2) Ohne Rücksicht auf die Stückzahl werden folgende Zuschläge erhoben:  1. bei Mitführen von Gepäck mit einem Gesamtgewicht von mehr als 20 kg in Höhe von 0,50 €,  2. beim Mitführen lebender Tiere und sperriger Güter (z.B. Schlitten, Skier) je Tier und Stück in Höhe von 0,50 €.  (3) Für Kinderwagen, Blindenhunde, Rollstühle und sonstige Gehhilfen dürfen keine Zuschläge erhoben werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Zuschläge</b></p> <p>(1) Die Mitbeförderung von bis zu 20 kg schwerem Gepäck pro Person ist frei.  (2) Ohne Rücksicht auf die Stückzahl werden folgende Zuschläge erhoben:  1. bei Mitführen von Gepäck mit einem Gesamtgewicht von mehr als 20 kg in Höhe von <b>1,00 € pro KG zusätzlichen Gewichtes</b>,  2. beim Mitführen lebender Tiere und sperriger Güter (z.B. Schlitten, Skier) je Tier und Stück in Höhe von <b>1,00 €</b>.  (3) Für Kinderwagen, Blindenhunde, Rollstühle und sonstige Gehhilfen dürfen keine Zuschläge erhoben werden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Sondervereinbarungen</b></p> <p>Sondervereinbarungen und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Magistrat der Stadt Gießen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Sondervereinbarungen</b></p> <p>Sondervereinbarungen und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Magistrat der Stadt Gießen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Zahlungsweise</b></p> <p>(1) Das Beförderungsentgelt ist nach der Beendigung der Fahrt zu entrichten. Der Fahrzeugführer kann vor Antritt der Fahrt eine Anzahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgeltes verlangen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Zahlungsweise</b></p> <p>(1) Das Beförderungsentgelt ist nach der Beendigung der Fahrt zu entrichten. <b>Der/die Fahrzeugführer*in</b> kann vor Antritt der Fahrt eine Anzahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgeltes verlangen.</p>

<p>(2) Auf Verlangen hat der Fahrzeugführer dem Fahrgast eine Bescheinigung über das gezahlte Beförderungsentgelt auszustellen, die folgende Angaben enthalten muss:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Name und Anschrift des Unternehmers,</li> <li>2. Ordnungsnummer des Fahrzeuges,</li> <li>3. Beförderungsentgelt,</li> <li>4. Tag der Beförderung,</li> <li>5. Name und Unterschrift des Fahrzeugführers.</li> </ol> <p>Auf Wunsch des Fahrgastes sind in der Bescheinigung auch die Fahrstrecke und die Uhrzeit einzutragen.</p> <p>(3) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen unverzüglich vorgebracht werden; das gleiche gilt für unvollständige oder falsche Bescheinigungen und Gut-schriften.</p>	<p>(2) Auf Verlangen hat <b>der/die Fahrzeugführer*in</b> dem Fahrgast eine Bescheini-gung über das gezahlte Beförderungsentgelt auszustellen, die folgende Angaben enthalten muss:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Name und Anschrift des <b>Unternehmens</b>,</li> <li>2. Ordnungsnummer des Fahrzeuges,</li> <li>3. Beförderungsentgelt,</li> <li>4. Tag der Beförderung,</li> <li>5. Name und Unterschrift des Fahrzeugführers/<b>der Fahrzeugführerin</b>.</li> </ol> <p>Auf Wunsch des Fahrgastes sind in der Bescheinigung auch die Fahrstrecke und die Uhrzeit einzutragen.</p> <p>(3) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen unverzüglich vorgebracht wer-den; das gleiche gilt für unvollständige oder falsche Bescheinigungen und Gut-schriften.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Verfahrensvorschriften</b></p> <p>(1) Auftragsfahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger auszuführen.</p> <p>(2) In jedem Taxi ist eine Abschrift dieser Verordnung mitzuführen und dem Fahr-gast auf Verlangen vorzuzeigen.</p> <p>(3) Die gültigen Beförderungsentgelte in Kurzfassung sind im Taxi für den Fahrgast gut sichtbar in deutscher und in englischer Sprache per Aufkleber anzubringen (s. Anlage).</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Verfahrensvorschriften</b></p> <p>(1) Auftragsfahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger auszuführen.</p> <p>(2) In jedem Taxi ist eine Abschrift dieser Verordnung mitzuführen und dem Fahr-gast auf Verlangen vorzuzeigen.</p> <p>(3) Die gültigen Beförderungsentgelte in Kurzfassung sind im Taxi für den Fahr-gast gut sichtbar in deutscher und in englischer Sprache per Aufkleber anzubrin-gen (s. Anlage).</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen werden aufgrund des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG geahndet.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen werden aufgrund des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG geahndet.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>(1) Diese Verordnung tritt am siebten Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig wird die Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförde-rungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Universitätsstadt Gießen vom 5. Dezember 2001 aufgehoben.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>(1) Diese Verordnung tritt am siebten Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig wird die Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförde-rungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Universitätsstadt Gießen vom <b>07. März 2015</b> aufgehoben.</p>

Anlage zu § 9 Abs. 3

**Auszug aus dem Taxentarif Gießen**

<b>Grundpreis</b>	<b>3,00 €</b>	<b>initial charge</b>	<b>3,00 €</b>
<b>bis 10 km, pro km</b>	<b>1,80 €</b>	<b>the first 10 km, per km</b>	<b>1,80 €</b>
<b>ab 10 km, pro km</b>	<b>1,70 €</b>	<b>from the 10<sup>th</sup> km, per km</b>	<b>1,70 €</b>
Wartezeitkosten pro Std.	30,00 €	waiting time, p.h.	30,00 €
(Transport-)Zuschläge möglich siehe § 6 Tarifordnung		additionally (transport) costs are possible look at § 6 Tarifordnung	
<b>Tarifschaltung erfolgt automatisch</b> Innerhalb von Gießen ist das Taxameter einzuschalten		<b>Tariff change is automatic</b> within Gießen the taximeter must be switched on	

Anlage zu § 9 Abs. 3

**Auszug aus dem Taxentarif Gießen**

<b>Grundpreis</b>	<b>3,80 €</b>	<b>initial charge</b>	<b>3,80 €</b>
<b>bis 10 km, pro <b>angef.</b> km</b>	<b>2,50 €</b>	<b>the first 10 km, per <b>started</b> km</b>	<b>2,50 €</b>
<b>ab 10 km, pro <b>angef.</b> km</b>	<b>2,30 €</b>	<b>from the 10<sup>th</sup> km, per <b>started</b> km</b>	<b>2,30 €</b>
Wartezeitkosten pro Std.	40,00 €	waiting time, p.h.	40,00 €
(abzurechnen anteilig nach Minuten)		(billed pro rata by minutes)	
(Transport-)Zuschläge möglich siehe § 6 Tarifordnung		additionally (transport) costs are possible look at § 6 Tarifordnung	
<b>Tarifschaltung erfolgt automatisch</b> Innerhalb von Gießen ist das Taxameter einzuschalten		<b>Tarif change is automatic</b> within Gießen the taximeter must be switched on	